

Arbeitsgemeinschaft
Deutscher
Bewährungshelferinnen
und Bewährungshelfer e.V.

Beilngries 26. Juni 1999

ADBeV lehnt „elektronische Fußfesseln“ ab.

Elektronisch überwachten Hausarrest als eine Alternative zum stationären Strafvollzug oder als Bewährungsweisung lehnt die ADBeV ab.

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer eV (ADBeV) hat auf ihrer **Delegiertenkonferenz am 26.06.99 in Beilngries/Bayern** folgende Erklärung verabschiedet:

Auch wenn immer mehr europäische Nachbarstaaten mit der elektronischen Überwachung als Alternative zum stationären Strafvollzug experimentieren, ist das keine Garantie dafür, daß diese Maßnahme auch in Deutschland notwendig und richtig ist.

Analog zur Diskussion über die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes zeichnet sich eine Entwicklung ab, die aus unserer Sicht im wesentlichen durch folgende Punkte gekennzeichnet ist:

- Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionspolitik und des Sanktionssystems mit der Folge der Überbelegung im Vollzug
- Abbau/Umbau des Sozialstaates,
- Privatisierung staatlicher Dienstleistungen,
- Reduzierung des Anspruchs auf Resozialisierung

Die zentralen Fragen bei der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes lauten:

- Gibt es einen „geeigneten“ Personenkreis für den elektronisch überwachten Hausarrest?
- Ist eine spürbare Entlastung des Strafvollzuges und damit die Einsparung von Kosten durch den elektronisch überwachten Hausarrest nachgewiesen?
- Welcher Nachweis für eine positive langfristige Wirkung des elektronisch überwachten Hausarrestes ist erbracht? (Vermeidung von Rückfälligkeit, Resozialisierungserfolg)

Deshalb ist nach Auffassung der SozialarbeiterInnen in der Bewährungshilfe, **vor** einer möglichen Einführung der elektronischen Überwachung zu belegen:

- daß diese als Alternative zur stationären Sanktionsform verfassungsrechtlich angemessen ist (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Übermaßverbot etc.),
- daß für betroffene Straffällige und deren soziales Umfeld der Datenschutz gewährleistet ist,
- daß es tatsächlich einen Personenkreis gibt, für den die elektronische Überwachung ein Mittel zur erfolgreichen Resozialisierung ist.
- daß nicht privatwirtschaftliche Interessen (Sicherheitsindustrie) Vorrang vor einer wirksamen Sozial- und Kriminalpolitik gewinnen,
- daß durch den elektronisch überwachten Hausarrest tatsächlich Haftplätze und Kosten eingespart werden,
- daß die bisherigen stationären Maßnahmen sowie ambulante Alternativen wirkungslos oder zu teuer sind,
- daß das Gewaltmonopol des Staates unangetastet bleibt,
- daß das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Resozialisierung nicht ausgehöhlt oder beseitigt wird.

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrestes bei Straffälligen,

- die eine Ersatz- oder Restfreiheitsstrafe verbüßen müssen,
- die unter Bewährungsaufsicht stehen
- die zu einer Kurzfreiheitsstrafe verurteilt sind,
- die in U-Haft sind.

Der Ausbau der bestehenden ambulanten Möglichkeiten (Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Freie Träger) würde unseres Erachtens zu einer spürbaren Entlastung des Vollzuges führen.

Wir erheben daher grundsätzlich folgende kriminalpolitische Forderungen, die zu einer erheblichen Entlastung des Vollzuges führen:

- Haftvermeidung (ambulant vor stationär)
- Gemeinnützige Arbeit statt Strafe.
- Offener Vollzug als Regelvollzug
- Dezentralisierung des Vollzuges
- Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Einschränkung der Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens im Straßenverkehr, Herabstufung von bestimmten Straßenverkehrsdelikten zu Ordnungswidrigkeiten
- Verbesserung zivilrechtlicher Sanktionsmöglichkeiten.
- Festlegung der Höchstgrenzen im BtmG-Bereich gemäß des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1996.

Der Ausbau der Bewährungshilfe und die daraus folgende Senkung der hohen Fallzahlen bietet eine intensivere Betreuung und Aufsicht, und ist somit das geeignetere Mittel zur Resozialisierung von Straffälligen.

Anstelle des elektronisch überwachten Hausarrestes fordern wir, die in den Arbeitsfeldern der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe, des Vollzuges und der freien Träger bestehenden Resozialisierungsmöglichkeiten grundsätzlich konsequenter zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Für die Bewährungshilfe bedeutet das konkret:

- Ausbau der Bewährungshilfe
- Kurzzeitintensive Bewährung
- Erweiterung der Strafaussetzungsmöglichkeiten bei Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren,
- Regelentlassung nach Halbstrafenverbüßung,
- Verkürzung der Unterstellungszeiten bei Bewährung,
- Modifizierung der Führungsaufsicht
- Erweiterung der Möglichkeit -Verwarnung mit Strafvorbehalt-